

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 05.01.1889

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 5. Januar 1889.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. December 1888, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880. ✓

N^o. 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Oldenburg, 1888 December 27.

Im Nachstehenden bringt das Staatsministerium einige unter dem 13. d. M. vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1888 December 27.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879

und der

Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bz. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879 bz. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 in folgenden Punkten abgeändert:

A. Postordnung.

1. Im §. 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der Absatz V unter A b folgende Fassung:
 - b) bei Sendungen an Empfänger im **Land-**bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:
 1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.;
 2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 90 Pf.

2. Im §. 29, „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“ betreffend, erhält im Absatz I der zweite Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 *M.* und bei Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

B. Telegraphenordnung.

Im §. 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, erhält im Absatz IV der zweite Satz folgende anderweite Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 60 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Berlin W., 13. December 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

